Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 28. April 2021

19.050 Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Bericht «Flexibilisierung gemäss Bundesrat mit Rentenalter 64 für Frauen»

1. Auftrag

An der Sitzung der SGK-N vom 26. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten zu berechnen, welche sich mit den Flexibilisierungsmassnahmen gemäss Vorschlag des Bundesrats, aber mit Beibehaltung des Referenzalters von 64 Jahren für Frauen ergeben.

2. Ausgangslage und Vorschlag des Bundesrates gemäss AHV 21

2.1 Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die vom Bundesrat vorgestellte Flexibilisierung des Rentenbezugs umfasst eine Reihe von Massnahmen, die Teil eines kohärenten Konzepts sind und u.a. dazu dienen sollen, Männer und Frauen zu motivieren, nach Erreichen des Referenzalters weiter zu arbeiten, und einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

Neben der Harmonisierung des Rentenalters für Frauen und Männer bei 65 Jahren sieht die Vorlage folgende Bestimmungen vor:

- Männer und Frauen können ihre Rente ganz oder teilweise (zwischen 20% und 80%) frei und zu jedem beliebigen Zeitpunkt ab 62 Jahren vorbeziehen oder bis 70 Jahre aufschieben und parallel dazu erwerbstätig bleiben. Dies bedeutet, dass die Vorbezugsdauer von zwei auf drei Jahre verlängert wird.
- Die Sätze für den Vorbezug und den Aufschub der Altersrenten werden an die Lebenserwartung angepasst und sollen mindestens alle 10 Jahre überprüft werden.
- Die Beiträge, die zwischen dem 62. und 70. Lebensjahr gezahlt werden, sollen die Realität besser widerspiegeln und die Höhe der Rente nach dem 65. Lebensjahr verbessern. Beiträge, die nach dem 65. Lebensjahr gezahlt werden, können zur Schliessung von Lücken und zur Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens verwendet werden.
- Das vorgestellte System basiert auf versicherungsmathematischen Grundsätzen, mit Ausnahme der Möglichkeit zur Rentenverbesserung nach dem 65. Altersjahr. Die Bestimmungen sind zwischen dem AHVG und dem BVG abgestimmt.

2.2 Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Sätze als solche nicht vor, da der Bundesrat die Anpassung gestützt auf die Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 40*a* Absatz 2 E-AHVG auf Verordnungsstufe vornehmen wird. Die Kürzungs- und die Erhöhungssätze wurden seit 1997 nicht mehr angepasst, obwohl der Bundesrat gemäss Artikel 40 Absatz 3 AHVG über die Kompetenz verfügt, sie nach versicherungstechnischen Grundsätzen anzupassen. Die Anpassung dieser Sätze war jeweils Bestandteil der bisherigen AHV-Revisionen. Da jedoch all diese Reformvorhaben gescheitert sind, wurden die Sätze in diesem Zeitraum nie angepasst und die aktuellen Werte gemäss AHVV entsprechen daher schon lange nicht mehr den versicherungsmathematischen Grundsätzen. Somit müssen die Sätze ohnehin aktualisiert und an die seit der letzten in Kraft getretenen Revision massgebende Lebenserwartung angepasst werden.

Um die Sätze künftig häufiger anzupassen, wird in der Vorlage vorgeschlagen, dass der Bundesrat sie mindestens alle zehn Jahre überprüfen soll (neue Art. 39 Abs. 4 und Art. 40*a* Abs. 2 AHVG).

In den untenstehenden Tabellen sind die neuen Kürzungs- und Erhöhungssätze dargestellt. Sie stützen sich auf die im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft verfügbaren Daten. Diese Sätze würden im Rahmen der AHVV festgelegt. Auch die monatlichen Kürzungssätze müssen im Rahmen der Verordnung festgelegt werden. Sie werden der Einfachheit halber nicht dargestellt. Mit aktuelleren Daten könnten die dargestellten Werte leicht variieren.

Vorbezugsdauer	**1 Jahr**	**2 Jahre**	**3 Jahre**
Kürzungssatz (Vorlage BR)	4,0 %	7,7 %	11,1 %
Geltender Kürzungssatz	6,8 %	13,6 %	-

Aufschubsdauer	**1 Jahr**	**2 Jahre**	**3 Jahre**	**4 Jahre**	**5 Jahre**
Erhöhungssatz (gem. Vorlage BR)	4,3 %	9,0 %	14,1 %	19,6 %	25,7 %
Erhöhungssatz (geltender Satz)	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24,0 %	31,5 %

3. Verzicht auf Erhöhung Referenzalter für Frauen, Kürzungs- und Erhöhungssätze gemäss Bundesrat

3.1 Erforderliche Anpassungen

Mit dem Auftrag sollen die finanziellen Auswirkungen dargelegt werden, wenn die Flexibilisierungsmassnahmen gemäss Botschaft eingeführt werden, ohne aber das Rentenalter der Frauen zu erhöhen. Dies bedeutet vor allem die Einführung des Vorbezugs eines Teils der Rente sowie die Möglichkeit, die Rente nach dem 65. Lebensjahr zu verbessern.

Mit der im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Harmonisierung des Rentenalters von Frauen und Männer und der Einführung eines dritten Vorbezugsjahres sollen alle ihre Rente im selben Alter mit 62 Jahren vorbeziehen können. Bleibt das Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren, können Frauen ihre Altersrente wie bisher zwei Jahre vorbeziehen, für Männer verlängert sich die Vorbezugsdauer von zwei auf drei Jahre. Hingegen sollen, wie in der Botschaft vorgeschlagen, ein teilweiser Bezug der Rente zwischen 20% und 80% sowie eine Verbesserung der Rente durch die Berücksichtigung von nach dem Referenzalter geleisteten Beiträgen möglich sein. Die Dauer des Aufschubs soll bei fünf Jahren bleiben. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind im Anhang aufgeführt.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Durch den Verzicht auf die Angleichung des Referenzalters bei 65 Jahren für Männer und Frauen bedeutet dieses Modell einen Verlust an Einsparungen von 1,4 Milliarden Franken für die AHV im Jahr 2030. Anderseits sind auch keine Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Rentenalters für Frauen erforderlich. Zusätzliche Kosten entstehen mit der Einführung eines dritten Vorbezugsjahres für Männer, welche jedoch mit den Jahren zurückgehen, da sie über die lebenslange Rentenkürzung «zurückbezahlt» werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Modells werden in der untenstehenden Tabelle aufgezeigt. Die Angaben bezeichnen Millionen Franken, zu Preisen von 2021.

Jahr	3. Vorbezugsjahr Männer		Kürzung bei Vorbezug	Erhöhung bei Aufschub	Renten-verbesserung
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
2022	109	-31	12	-1	0
2023	118	-35	24	-3	2
2024	122	-40	36	-6	5
2025	126	-44	49	-8	11
2026	127	-49	62	-10	22
2027	128	-54	76	-13	37
2028	124	-57	88	-15	52
2029	116	-60	103	-18	68
2030	106	-64	115	-20	81
Total 2022–2030	**1076**	**-434**	**565**	**94**	**278**

Anhang

Formulierung Gesetzesbestimmungen

Um den Antrag [redacted] umzusetzen, müssen die Bestimmungen gemäss Vorlage AHV 21 wie folgt angepasst werden.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 21 Abs. 1 Referenzalter und Altersrente

1 ~~Personen~~ Frauen, die das 64. Altersjahr und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge.

Art. 34bis 1a. Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente nicht vorbeziehen

Streichen

Art. 40c Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration beim Vorbezug der Altersrente

Streichen

Übergangbestimmungen zur Änderung vom … (Stabilisierung der AHV)

a. Referenzalter der Frauen

Streichen

b. Berücksichtigung der nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträge

Personen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom… das 69. Altersjahr für Frauen und das 70. Altersjahr für Männer noch nicht vollendet haben und die über das Alter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer hinaus Beiträge entrichtet haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente nach Artikel 29bis Absätze 3 und 4 beantragen.

c. Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente

Streichen